

Rechtsvorschriften verbindlich aus, indem sie z.B. die gesetzlichen Übergabevoraussetzungen präzisiert und Hinweise für die Anwendung der gesetzlichen Erziehungsmaßnahmen gibt (Abschn. 3). In der Hauptsache sichert das Oberste Gericht die Einheitlichkeit der Rechtsprechung durch den Erlass von Beschlüssen. Diese geben eine umfassende Anleitung zu zentralen Fragen der Rechtsprechung und enthalten die dazu erforderliche Auslegung von Strafrechtsnormen, die für die Rechtsprechung der Gerichte im Einzelfall verbindlich ist.<sup>31</sup>

Die in den Richtlinien und Beschlüssen vorgenommene Auslegung von Strafrechtsnormen schafft kein neues Recht, sondern legt verbindlich fest, wie das gesetzte Recht anzuwenden ist.

Die in einem gerichtlichen Urteil zum Ausdruck kommende Auslegung einer Strafrechtsnorm — *richterliche Auslegung* — hat *keine verbindliche Kraft über den Einzelfall hinaus*. Das gilt grundsätzlich auch für die Entscheidungen der übergeordneten Gerichte im Rechtsmittel- und Kassationsverfahren. Eine andere Frage ist, daß das erstinstanzliche Gericht bei Aufhebung und Zurückverweisung im Rahmen der ihm erteilten Weisung für den konkreten Fall an die Rechtsauffassung des übergeordneten Gerichts gebunden ist (§ 303 Abs. 3 StPO).

Die Gerichte sind demzufolge nicht an die Auslegung in einer früheren Entscheidung gebunden. Das würde die Weiterentwicklung der Rechtsauffassungen und die Elastizität der Rechtsprechung behindern. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung als grundlegendes Erfordernis der Wirksamkeit und Gerechtigkeit der Entscheidung verlangt aber andererseits, daß nicht willkürlich von allgemein anerkannten Rechtsauffassungen und der bisherigen Rechtspraxis abgewichen wird. Das gilt vor allem im Hinblick auf die *Rechtsprechung des Obersten Gerichts*. Das Oberste Gericht gibt durch seine Entscheidungen in grundsätzlichen Rechtsfragen eine wissenschaftlich begründete Anleitung für die Rechtsprechung der unteren Gerichte und bestimmt dadurch maßgeblich die Auslegung und Anwendung des sozialistischen Strafrechts.

Die Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR sind zwar nach dem Gesetz nicht allgemein verbindlich, sie besitzen jedoch auf Grund der Autorität und Überzeugungskraft der Entscheidungen des höchsten Organs der Rechtsprechung der DDR einen großen Einfluß auf die Rechtsprechung. Das Oberste Gericht trägt sowohl mit seinen Richtlinien und Beschlüssen als auch mit seiner *höchststrichterlichen Rechtsprechung* maßgeblich zur Einheitlichkeit der Rechtsanwendung bei. Wegen der Bedeutung der Entscheidungen des Obersten Gerichts für die Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung wurde gesetzlich festgelegt, daß das Präsidium des Obersten Gerichts in der Sache zu entscheiden hat, wenn ein Senat des Obersten Gerichts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Präsidiums abweichen will (§ 40 Abs. 1 GVG), soweit nicht nach § 41 Abs. 1 GVG das Kollegium dafür zuständig ist.

31 Wichtige Beschlüsse für die Anleitung der Rechtsprechung sind z. B. „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung des § 142 StGB vom 21.10.1970 — 1 Pr 1-112-2/70“, Neue Justiz, 22/1970, Beilage 6; „Beschluß des Plenums des OG zu einigen Fragen der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen vom 2.7.1969“, Neue Justiz, 15/1970, Beilage 4.